

**Der Bundesminister der Finanzen**

VI A/5 — LA 6015 — 15/69

Bonn, den 15. Januar 1970

An den Herrn  
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Reparationsschädengesetz;**  
**h i e r : Bericht der Bundesregierung an den Deutschen**  
**Bundestag zu den Fragen einer Sonderbehand-**  
**lung**  
**1. der Reparationsschäden an Traktatlände-**  
**reien und**  
**2. der Regreßansprüche gegen das Deutsche**  
**Reich und gleichgestellte Rechtsträger in**  
**Rückerstattungsfällen**

Bezug: **Entschließungen des Deutschen Bundestages vom 22. Ja-**  
**nuar 1969**  
**— Umdrucke 572, 575 —**

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung erbetenen  
Bericht.

**Möller**

**Bericht  
der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag  
zu den Fragen einer Sonderbehandlung**

1. der Reparationsschäden an Traktatländereien und
2. der Regressansprüche gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger in Rückerstattungsfällen

— Entschließungen des Deutschen Bundestages  
in der 210. Sitzung am 22. Januar 1969

**(Drucksachen V/2432, V/3662, zu V/3662, Umdrucke 572, 575)**

Der Deutsche Bundestag hat in der obengenannten Sitzung folgende Entschließungsanträge angenommen:

**U m d r u c k 572**

„Die Bundesregierung wird ersucht zu prüfen, ob es rechtlich möglich ist, die Gruppe der Traktatgeschädigten im deutsch-niederländischen Grenzgebiet aus der Regelung des Reparationsschädengesetzes herauszunehmen und ihr eine volle Entschädigung unter Berücksichtigung sämtlicher schon erfolgten Leistungen aller Art zu gewähren.“

**U m d r u c k 575**

„Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob, in welcher Weise und inwieweit Personen

1. die vom Deutschen Reich oder von hinsichtlich der Regelung ihrer Schulden gleichgestellten Rechtsträgern erworbene Vermögensgegenstände rückerstattet mußten,
2. denen landwirtschaftlich genutzte Grundstücke entzogen worden sind, die sie von deutscher Seite aus im grenzüberschreitenden Verkehr erleichtert bewirtschaften konnten, über die nach dem Reparationsschädengesetz vorgeschene Regelung hinaus eine weitere Hilfe gewährt werden kann.

Die Bundesregierung wird gebeten, darüber binnen eines Jahres zu berichten.“

Die Prüfung auf Grund dieser Entschließungen hatte folgendes Ergebnis:

**A. Reparationsschäden an Traktatländereien**

**I. Volle Entschädigung  
außerhalb des Reparationsschädengesetzes?**

Zur Rechtfertigung einer Sonderbehandlung der Traktatgeschädigten außerhalb des Reparations-

schädengesetzes — der Ausdruck „Traktatgeschädigte“ paßt genau genommen nur für gewisse Geschädigte an der deutsch-niederländischen Grenze — wurden mehrere Argumente angeführt:

1. Das Eigentum dieser Geschädigten sei in besonderer Weise vertraglich garantiert worden.
2. Das Schicksal der Betroffenen sei so unterschiedlich — teils seien Ländereien zurückgegeben, teils (u. a. mit öffentlicher deutscher Hilfe) günstig zurückerworben worden —, daß die bisher völlig leer ausgegangenen Geschädigten in besonderer Weise bedacht werden müßten.
3. Die Bundesrepublik habe im deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrag den Enteignungen zugestimmt und sei auch deshalb zu einer besonderen Entschädigung der Traktatgeschädigten verpflichtet.
4. Die Bundesrepublik habe in Verträgen mit anderen Staaten — z. B. der Schweiz und Schweden — eine Sonderstellung der dort betroffenen Eigentümer ausgehandelt; wirtschaftlich müßten die Traktatgeschädigten gleichgestellt werden.

Keines dieser Argumente wurde für zutreffend gehalten.

**Zu 1.**

Deutschen Bauern im niederländischen Grenzgebiet wurden durch die Verträge von Aachen 1816, Kleve 1816 und Meppen 1824 (Fundstellen: Anhang zur Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preußischen Staaten 1818, S. 77 ff., S. 113 ff., und Martens NR 7, 2 Supplement 1824—1828 S. 380) für ihre Grundstücke, die im Zusammenhang mit den in diesen Verträgen getroffenen Grenzvereinbarungen jenseits der deutsch-niederländischen Grenze zu liegen kamen, die Aufrechterhaltung der „bisherigen Privatgerechtsamen“ zugesichert. Darin ist keine besondere Eigentumsgarantie zu sehen. Es wurde viel-

mehr damals nur ausgesprochen, daß der öffentlich-rechtliche Wechsel der Territorialhoheit die privatrechtlichen Verhältnisse nicht berührt. Die Verträge gaben also nur einen Grundsatz wieder, der jedenfalls nach heutiger Auffassung und Praxis selbstverständlich ist. Er gilt bei Grenzberichtigungen, ohne daß darüber etwas gesagt zu werden brauchte. Selbst wenn aber in den entsprechenden Bestimmungen eine Eigentumsgarantie oder ein immerwährender Verzicht auf die Vornahme von Konfiskationen zu erblicken wäre, könnte hieraus kein Recht auf eine Sonderbehandlung der Traktatgeschädigten hergeleitet werden. Die Enteignung des deutschen Auslandsvermögens verstieß in vielen Fällen gegen ausdrückliche Eigentumsgarantien (z. B. in Freundschafts- und Schiffahrtsverträgen), in allen Fällen gegen den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums. Eine etwa gegebene zusätzliche vertragliche Garantie wäre kein Sonderatbestand, der eine Besserstellung der Betroffenen rechtfertigen könnte.

#### Zu 2.

Es trifft zu, daß es manchen Traktatgeschädigten möglich gewesen ist, den Schaden ganz oder teilweise von sich abzuwenden. Hierin liegt indessen keine Besonderheit. In vielen Ländern haben deutsche Betroffene eine „Entfeindung“ durchsetzen oder auf andere Weise den Schaden abwenden oder mildern können (z. B. durch Rückkäufe zu günstigen Bedingungen). Die Unterschiede beruhen ausschließlich auf Maßnahmen der schädigenden Staaten, die einzelne Schadensfälle günstiger behandelt haben. Eine ungleiche Behandlung im Reparationsschäden-gesetz entsteht hierdurch jedoch nicht. Bei fehlender Rückgabe handelt es sich um Vollschäden, bei erfolgter Rückgabe um Schadensminderung oder Schadensbeseitigung. Die Fälle werden im Reparations-schädengesetz wie im Lastenausgleichsgesetz gleich behandelt. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu 4. verwiesen.

#### Zu 3.

Artikel 16 des deutsch-niederländischen Finanzvertrages von 1960 (BGBl. 1963 II S. 629) lautet:

(1) Die Vertragsparteien stellen fest, daß die Bestimmungen des Sechsten Teils des am 26. Mai 1952 in Bonn unterzeichneten Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der Fassung vom 23. Oktober 1954) sich auch auf Maßnahmen beziehen, die das Königreich der Niederlande auf Grund des „Besluit Vijandelijk Vermogen“ getroffen hat.

(2) Im Hinblick auf die abschließende Regelung, die in Artikel 4 bis 13 dieses Vertrages und in Kapitel 5 des Grenzvertrages auf der Grundlage von Artikel 4 des Sechsten Teils des in Absatz 1 genannten Vertrages getroffen ist, wird die Bundesrepublik Deutschland keine weiteren Forderungen oder Ansprüche hinsichtlich der An-

wendung des Besluit Vijandelijk Vermogen an das Königreich der Niederlande stellen.“

Der Einwand, aus Verträgen der Bundesrepublik sei eine Verpflichtung zu besonderer Entschädigung abzuleiten, liegt auch den verschiedenen Rechtsanspruchstheorien zugrunde, die Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung stets abgelehnt haben.

In Artikel 16 des deutsch-niederländischen Finanzvertrages ist auch nichts anderes geschehen, als daß noch einmal die im Verhältnis zu den Niederlanden schon in Kraft befindlichen Artikel 3 und 5 des Sechsten Teils des Überleitungsvertrages wiederholt werden. Die Bundesregierung hat dargelegt, daß sowohl durch Artikel 3 des Sechsten Teils des Überleitungsvertrages wie auch durch Artikel 16 des deutsch-niederländischen Finanzvertrages nur auf die Weiterverfolgung diplomatischer Protestaktionen verzichtet, daß damit aber die Rechtmäßigkeit der alliierten Maßnahmen nicht anerkannt worden ist. In Artikel 5 des Sechsten Teils des Überleitungsvertrages ist zwar eine Entschädigung vorgesehen. Die Bundesrepublik ist dabei aber frei, wie sie die Entschädigungsregelung gestalten will; sie kann auch eine Lastenausgleichsregelung treffen.

#### Zu 4.

Es trifft zu, daß nach dem zweiten Weltkrieg durch Verträge die Folgen der Wegnahme deutschen Eigentums im Ausland durch Rückgabe, Ersatzrückgabe, Aushändigung von Liquidationserlösen, günstige Rückkaufsmöglichkeiten oder Gewährung ausländischer Zahlungen für einen Teil der Betroffenen gemildert oder beseitigt worden sind. Der Gedanke, mit dieser Besserstellung habe die Bundesrepublik den Betroffenen zu einer Entschädigung verholfen, die sie nunmehr auch den Traktatgeschädigten — folgerichtig wohl allen Geschädigten — gewähren müsse, ist abwegig.

Die Bundesrepublik hat sich bemüht, durch Abkommen mit den schädigenden Staaten, insbesondere über die Rückgabe von noch nicht verwertetem deutschen Vermögen oder der Liquidationserlöse zur Schadensbeseitigung oder Schadensminderung beizutragen. Solche Abkommen — wie mit der Schweiz oder Schweden — sind aber keine Entschädigungsregelungen, sie können auch keine Maßstäbe setzen für die innerdeutschen Entschädigungsregelungen. Sie können schon gar nicht zu einer Bindung des Gesetzgebers führen, zumal anderenfalls eine einzige Vollfreigabe in logischer Konsequenz zu einer Verkehrswertschädigung aller Geschädigten zwingen würde. Die Gleichbehandlung wird dadurch hergestellt, daß bei Vollgeschädigten die vollen Entschädigungsleistungen gewährt werden, bei Teilgeschädigten entsprechend niedrigere Entschädigungsleistungen und bei Personen, die nachträglich Vermögenswerte oder Liquidationserlöse u. ä. zurück erhalten, der Schaden und damit die Entschädigung nachträglich um den Wert des zurückhaltenden Vermögens gekürzt wird.

## II. Regelungen der Bundesrepublik mit den westlichen Nachbarstaaten

Das deutsche Vermögen im Ausland wurde grundsätzlich als Feindvermögen für Reparationszwecke beschlagnahmt. Bezuglich der Grenzgrundstücke konnten mit den westlichen Nachbarstaaten der Bundesrepublik für die Betroffenen teilweise günstigere Regelungen erreicht werden.

In Betracht kommen:

1. der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über eine Berichtigung der deutsch-belgischen Grenze und andere die Beziehungen zwischen beiden Ländern betreffenden Fragen vom 24. September 1956 (BGBl. 1958 II S. 262).

Hierzu wurde festgestellt:

- a) Von der Beschlagnahme wurden in Belgien 247 ha grenznahen Grundbesitzes erfaßt. Dieser Grundbesitz gehörte ca. 120 Eigentümern.
- b) Im deutsch-belgischen Vertrag (Artikel 6) ist festgelegt, daß die Rückgabe des grenzdurchschnittenen Grundbesitzes gegen Zahlung des Einheitswertes der Grundstücke erfolgt. Auf diese Weise wurden 54 ha von den früheren Eigentümern zurückgekauft. Von der Sequesterverwaltung sind außerdem 92 ha grenznahen Grundbesitzes versteigert und zum großen Teil von den ehemaligen Eigentümern gemäß Artikel 6 Abs. 2 des Vertrages ersteigert worden.
- c) Der freiwillige Rückkauf und die Teilnahme an den Versteigerungen wurden ermöglicht durch Darlehen, die den Eigentümern vom Bund durch das Land gezahlt wurden. Insgesamt handelt es sich dabei um einen Betrag von 714 000 DM. Die in den Darlehensverträgen eingeräumten Freijahre enden 1970, so daß mit der Rückzahlung ab 1971 begonnen werden müßte.

2. der deutsch-französische Ausgleichsvertrag vom 31. Juli 1962 (wegen der Mundatwaldfrage noch nicht ratifiziert). Hierzu wurde festgestellt:

- a) Von der Beschlagnahme betroffen wurden im Grenzbereich in Frankreich ca. 711 ha Privatland, das sich auf ca. 800 Eigentümer verteilt.
- b) Im deutsch-französischen Ausgleichsvertrag ist vorgesehen, daß 597 ha unentgeltlich zurückgegeben werden sollen. Von der Sequesterverwaltung wurden bisher 114 ha versteigert.
- c) Als Sonderfall ist hier der Mundatwald zu nennen, der eine geschlossene Waldfläche von ca. 700 ha umfaßt und überwiegend im Eigentum des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz steht. Einige Privatparzellen von insgesamt 11,85 ha sind eingestreut. Im Vertrag vom Juli 1962 ist zwar vorgesehen, daß dieses Waldgebiet, das sich Frankreich auf Grund besitzungsrechtlicher Vorschriften vor-

läufig einverleibt hat, in das französische Staatsgebiet eingegliedert wird. Wegen der Mundatwaldfrage soll jedoch mit Frankreich erneut verhandelt werden.

3. der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg vom 11. Juli 1959 (BGBl. 1960 II S. 2079).

Hierzu wurde festgestellt:

- a) Im deutsch-luxemburgischen Grenzgebiet waren 583 ha landwirtschaftliches Gelände, das im Privateigentum stand und ca. 500 ha Staatswald (Kammerwald) beschlagnahmt. Die Zahl der geschädigten Eigentümer ist nicht bekannt.
- b) Im deutsch-luxemburgischen Vertrag ist die unentgeltliche Rückgabe allen grenznahem Grundbesitzes festgelegt worden, ausgenommen ein Gelände von ca. 8 ha, das nach luxemburgischem Recht für öffentliche Vorhaben enteignet wurde. Die 32 deutschen Eigentümer wurden in den Enteignungsverfahren wie luxemburgische Staatsbürger behandelt (vgl. BGBl. 1960 II S. 2101 bis 2103). Soweit einzelne Grundstücke von der Sequesterverwaltung versteigert waren (ca. 10), verpflichtete sich Luxemburg, einen Härtefonds mit einem Volumen von 12 Mio. Franken einzurichten, mit dem besondere Härten ausgeglichen werden sollten (BGBl. 1960 Teil II S. 2104).
- c) Im deutsch-luxemburgischen Vertrag (Artikel 20) verzichtete Luxemburg auf die ihm übertragenen Rechte im Gebiet des Kammerwaldes. Die ursprüngliche Grenze wurde damit wieder hergestellt. In einem Abkommen über die Wiederherstellung und Neuerrichtung von Grenzbrücken verpflichtete sich Rheinland-Pfalz, einen Betrag von 2,8 Millionen zur Verfügung zu stellen.

4. der deutsch-niederländische Grenzvertrag vom 8. April 1960 (BGBl. 1963 II S. 458).

Hierzu wurde folgendes festgestellt:

- a) Von der niederländischen Regierung sind nach dem zweiten Weltkrieg auf niederländischem Hoheitsgebiet insgesamt rd. 4600 ha, die Eigentum von ca. 1000 deutschen Bauern waren, beschlagnahmt worden. Es wurden auch andere Wirtschaftsgüter (Vieh, Hausrat, landwirtschaftliche Geräte und Maschinen) von den Feindmaßnahmen betroffen. Entlang der deutsch-niederländischen Grenze wurde seinerzeit ein Streifen in einer Breite von ca. 900 m zum Sperrgebiet erklärt. Die Bewohner dieses Sperrgebietes mußten für etwa ein Jahr ihre Häuser verlassen, die sie nach ihrer Rückkehr zum Teil erheblich beschädigt und ausgeplündert vorfanden.
- b) In Niedersachsen erhielten 12 Geschädigte, davon 6 nur teilweise, ihr Eigentum nach Ent-

feindung unentgeltlich zurück. Die Größe dieser Flächen betrug zusammen 796,473 ha.

c) Nur ein Teil der Grundstücke konnte auf Grund des deutsch-niederländischen Grenzvertrages — Kapitel 5 Grenznaher Grundbesitz — zurückgeworben werden, da ein Teil bereits vorher von den niederländischen Behörden anderweitig veräußert worden war. Mit der Durchführung des Rückkaufs war die Deutsche Bauernsiedlung GmbH in Düsseldorf (DBS) beauftragt. Die finanzielle Durchführung oblag der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank (DSLB). Nach den Schlußberichten der DBS und der DSLB vom 5. Januar 1965 bzw. 24. Oktober 1966 ergibt sich folgendes:

Insgesamt sind angekauft worden	1 153,5381 ha
der Ankauf ist vermittelt worden von	19,4807 ha
	1 173,0188 ha

Von den 1 153,5381 ha erhielten 489 ehemalige Eigentümer zusammen 1 056,9176 ha. An vorkaufsberechtigte niederländische Pächter mußten 8,6940 ha abgegeben werden. Eine Fläche von 6,1730 ha ging an die Gemeinde Neurhede und eine Fläche von 4,7715 ha an das Flurbereinigungsverfahren Tüddern. Ein unverwertbarer Rest von 76,9820 ha mußte an ein niederländisches Unternehmen veräußert werden.

d) Der Ankaufspreis für die 1 153,5381 ha betrug 3 444 885,38 DM. Den ankaufsberechtigten Traktatgeschädigten sind zum Ankauf aus Bundeshaushaltssmitteln Kredite in Höhe von 2 532 002,86 DM mit 1,5 % Zins und 2,5 % Tilgung zur Verfügung gestellt worden. Der Ankaufspreis konnte in der Regel nur bis zu 75 % kreditiert werden; Ausnahmen sind nur in geringem Umfang zugelassen worden. Nordrhein-Westfalen hat ferner bis Februar 1965 für freivertragliche Rück- und Ersatzkäufe in 10 Fällen für etwa 60 ha Darlehen von ca. 560 000 DM Siedlungsmitteln (2 % Tilgung, keine Zinsen) gewährt. Es hat auch Fälle gegeben, in denen der Rückkauf ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel getätigter worden ist. Von der beschlagnahmten Fläche von rd. 4600 ha sind etwa 1900 ha wieder in deutsche Hand gelangt.

Außerdem haben alle Traktatgeschädigten seit 1953 Wirtschaftsbeihilfen für grenzdurchschnittene Betriebe erhalten. Diese Beihilfen sind auf Grund besonderer Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nicht nur an grenzdurchschnittene Betriebe an der Westgrenze der Bundesrepublik, sondern vor allem an solche Betriebe an der Demarkationslinie gezahlt worden. Die Beihilfen sollten den Betrieben zur Sicherung ihrer Existenz dienen und waren ausdrücklich nicht als Entschädigungsleistung deklariert worden. Die Zahlung ist mit Ablauf des Rechnungsjahres 1968

eingestellt worden, da angenommen werden konnte, daß es im Laufe von 15 Jahren gelungen war, die Betriebe durch Änderung der Betriebsorganisation, durch Zupacht oder Zukauf wieder existenzfähig zu machen. Lediglich die grenzdurchschnittenen Betriebe an der Zonengrenze konnten von 1966 bis 1968 eine Kapitalisierung der Wirtschaftsbeihilfe beantragen (1966 den zehnfachen, 1967 den neunfachen und 1968 den achtfachen Betrag der bisher gezahlten Wirtschaftsbeihilfe). Die Traktatgeschädigten sind von dieser Kapitalisierungsaktion ausgeschlossen worden, weil inzwischen der deutsch-niederländische Ausgleichsvertrag durchgeführt worden war. Es ist lediglich geprüft worden, ob die Gewährung von zinsgünstigen Rationalisierungskrediten für die Traktatgeschädigten geboten war. Dies ist von den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen nach Prüfung durch die Landwirtschaftskammern verneint worden. An die Traktatgeschädigten sind in den Jahren 1953 bis 1968 insgesamt Wirtschaftsbeihilfen in Höhe von ungefähr 3,5 Millionen DM gezahlt worden, davon 1 438 421,04 DM in Niedersachsen und schätzungsweise 2,1 Millionen DM in Nordrhein-Westfalen.

Im übrigen wird auf folgendes hingewiesen:

Grenzlandbauern mit Ländereien jenseits der Grenze gibt es nicht nur an den genannten westlichen Grenzen, sondern an allen Grenzen der Bundesrepublik. Da die aufgeführten Verträge keine Grundlage für eine Sonderbehandlung sein können, würde jede Sonderbehandlung voraussetzen, daß sie allen Grenzbauern an allen Grenzen gewährt würde.

Ähnliche Fälle sind schon im engeren Lastenausgleich vorgekommen, und zwar umgekehrt bei Wohnsitz im Ausland und Belegenheit von Grundstücken innerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs. Auch in diesem Falle wird nur der verlorene Teil eines landwirtschaftlichen Betriebs als Teilschaden angesetzt.

### III. Weitere Hilfe über die Regelung des Reparationsschädengesetzes hinaus?

Zur Frage einer Sonderbehandlung der Traktatgeschädigten im deutsch-niederländischen Grenzgebiet über die Regelung des Reparationsschäden gesetzes hinaus wird noch folgendes bemerkt:

Die Bewirtschaftung der Grundstücke im Grenzverkehr oder besondere Betriebserschwerungen, die nur der Landwirtschaft eigentlich sind, sind kein Gesichtspunkt, der es rechtfertigen könnte, die Traktatgeschädigten besser als andere Reparations geschädigte zu stellen. Die Traktatgeschädigten haben vor dem Eigentumsentzug ihre auf niederländischem Gebiet liegenden Grundstücke im kleinen Grenzverkehr mit besonderen Erleichterungen bewirtschaftet und können sie, soweit sie zurückgeworben sind, wieder in derselben Weise bewirtschaften. Jedenfalls ist nicht bekannt, daß nach Durchführung des deutsch-niederländischen Ausgleichsvertrags besondere Bewirtschaftung erschwerungen eingetreten sind. Ein Tatbestand, der eine Sonderbehandlung rechtfertigen würde, ist nicht erkennbar.

Ein über die Regelung im RepG hinausgehender Schaden für diejenigen Traktatbauern, die ihre Grundstücke zurückerworben haben, läßt sich nicht begründen, wenn, wie es in der Entschließung (s. Umdruck 572) heißt, der Gruppe der Traktatgeschädigten eine volle Entschädigung „unter Berücksichtigung sämtlicher schon erfolgter Leistungen aller Art“ gewährt werden soll. Dann müßten dieser Gruppe die Wirtschaftsbeihilfen angerechnet werden, die sie 15 Jahre lang erhalten hat. Obwohl seinerzeit diese Beihilfen keine Entschädigung darstellen sollten, müßten sie nach dem Wortlaut der Entschließung dennoch bei der Sonderentschädigung angerechnet werden. Zwar können die Traktatgeschädigten keinen Ersatz für entgangenen Gewinn oder nicht gezogene Nutzungen erhalten (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 RepG), jedoch dürfte dieser Schaden durch die Wirtschaftsbeihilfen weitgehend ausgeglichen worden sein. Die Summe der insgesamt gezahlten Wirtschaftsbeihilfen übertrifft die Kaufsumme für das gesamte Traktatland.

Eine Sonderbehandlung ließe sich auch nicht für die Traktatgeschädigten, die ihre Grundstücke nicht zurückerwerben konnten, rechtfertigen. Ihre Entschädigung nach dem RepG wäre zweifellos höher zu bemessen als die der übrigen Traktatgeschädigten. Aber auch sie müßten sich die Wirtschaftsbeihilfen anrechnen lassen, so daß man auch bei dieser Gruppe von einer vollen Entschädigung im Sinne der Entschließung sprechen kann. Auch für diese Gruppe gilt das oben zur Frage des entgangenen Gewinns oder der nicht gezogenen Nutzungen Gesagte.

Es soll in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt bleiben, daß ein Teil der Traktatgeschädigten offenbar freiwillig auf den Rückerwerb verzichtet hat. Die Deutsche Bauernsiedlung hat sämtliche Traktatgeschädigten ermittelt und alle angeschrieben, um sie zur Antragstellung zu veranlassen. Ein Teil hat darauf trotz mehrfacher Mahnungen nicht reagiert. Zum Schluß wird auf das Urteil des Landgerichts Bonn vom 15. April 1969 — 1 0 316/68 — in dem Musterprozeß des Traktatgeschädigten Kaysers  $\neq$  Bundesrepublik Deutschland hingewiesen. Das Gericht hat die Sache gemäß § 55 RepG für erledigt erklärt und damit die Verfassungsmäßigkeit des RepG bestätigt. Es hat eindeutig festgestellt, daß die Traktatlandschäden Reparationsschäden sind und daß die Einwendungen der Geschädigten gegen die Einbeziehung dieser Tatbestände in das RepG im Hinblick auf Artikel 3 GG nicht begründet sind. Der Kläger hat im Einvernehmen mit der Beklagten Sprungrevision eingelegt. Wenn der Bundesgerichtshof eine andere Ansicht als die Bundesregierung vertreten sollte, werde ich erneut berichten.

## B. Regreßansprüche gegen das Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtsträger

Zur Rechtfertigung einer Sonderbehandlung derjenigen Rückerstattungspflichtigen, die vom Deutschen Reich, dem Land Preußen oder der NSDAP entzogene Gegenstände — in der Regel Grund-

stücke — erworben haben und im Wege der Rückerstattung diese an die Verfolgten zurückgeben mußten, wurden folgende Gesichtspunkte angeführt:

Nach den einschlägigen Vorschriften des Rückerstattungsrechts gelte die Rückerstattungspflicht als Mangel im Recht im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Daher habe der rückerstattungspflichtige Nacherwerber jeweils ein Rückgriffsrecht gegen seinen Vorerwerber wegen des Schadens aus der Rückerstattung. Sei der Vorerwerber (Entzieher) eine natürliche Person, eine Stadt, eine Körperschaft oder ein Nachfolgeland, so könne der Nacherwerber von seinem Vorerwerber vollen Schadenersatz verlangen. Diese Regreßmöglichkeit entfalle jedoch dann, wenn es sich bei dem Vorerwerber (Entzieher) um das Deutsche Reich, das Land Preußen oder die NSDAP mit ihren Untergliederungen handele, weil die Ansprüche gegen diese Rechtsträger kraft Gesetzes (AKG, NS-Abwicklungsgesetz) generell erloschen seien. Es sei ungerecht, die Regreßgläubiger dieser Rechtsträger wegen des Wegfalls der Regreßpflicht auf den im Gesetz vorgesehenen Ausgleich nach den Grundsätzen des LAG zu beschränken, den auch diejenigen Rückerstattungsgeschädigten erhielten, die wegen der rückerstattungspflichtigen Gegenstände in keiner vertraglichen Beziehung zu diesen Rechtsträgern gestanden hätten. Dabei müsse zusätzlich in Betracht gezogen werden, daß die Rechtsträger die Rückerstattungsobjekte dem Verfolgten in der Regel entschädigungslos entzogen und dann gegen Zahlung eines Kaufpreises auf den Nacherwerber übertragen hätten. Um diesen Kaufpreis seien die Rechtsträger daher ohnehin bereichert. Es müsse geprüft werden, ob den Regreßgläubigern über die vorgesehene Regelung hinaus ein höherer Ausgleich zu gewähren sei.

Diese Argumente werden aus folgenden Gründen für unzutreffend gehalten:

1. Zunächst müssen Überlegungen ausscheiden, für den Ausgleich das ursprüngliche Rechtsverhältnis zwischen Rechtsträger und Nacherwerber mit den zivilrechtlichen Folgen als Grundlage und Maßstab heranzuziehen. Regreßansprüche dieser Art sind generell kraft Gesetzes erloschen (AKG, NS-Abwicklungsgesetz). Bereits bei diesen gesetzlichen Regelungen ist die Frage geprüft worden, ob Regreßansprüche gegen die Rechtsträger grundsätzlich erloschen oder eine Sonderbehandlung erfahren sollten. Angesichts des totalen Bankrotts und der Größenordnung derartiger Ansprüche hat sich der Gesetzgeber zu einer Streichung der Masse der Schulden entschlossen und begnügte sich mit einer Härteregelung in Sozialfällen. Diese Regelung hat das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich für verfassungsgemäß erklärt. Daher würde es nachträglich an jedem Rechtfertigungsgrund fehlen, für einen bestimmten Kreis der früheren Gläubiger neue Ansprüche unter Berücksichtigung der ehemaligen Rechtsverhältnisse zu den Rechtsträgern zu begründen. Es bestünde die Gefahr, daß auch andere Regreßgläubiger unter Berufung auf Ar-

tikel 3 GG eine Sonderregelung verlangen würden.

2. Muß es aber beim Erlöschen der Ansprüche gegen die Rechtsträger verbleiben, so besteht lediglich die Möglichkeit, die in Durchführung der Rückerstattung entstandenen Schäden nach denselben Gesichtspunkten auszugleichen, wie die Schäden aus Reparation und Restitution (vgl. § 3 AKG). Diesen Grundsätzen trägt das Reparationsschädengesetz Rechnung. Eine bevorzugte Ausgleichsregelung der Geschädigten, deren Regreßansprüche durch Gesetz erloschen sind, ist aus den Gründen des Artikels 3 GG nicht angezeigt (vgl. hierzu Ziffer 1). Jede Durchbrechung der nach dem Sozialstaatsgedanken getroffenen Regelung könnte unübersehbare finanzielle Folgen haben, und zwar sowohl für die im Reparationsschädengesetz als auch für die im Allgemeinen Kriegsfolgengesetz getroffene Regelung.